

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das **Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts** vom 24.02.2012 ist ein sogenanntes Artikelgesetz (BGBl. 2012 S. 212 – 264). Es beinhaltet vor allem das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG).

Das **Kreislaufwirtschaftsgesetz** tritt zum **01.06.2012** in Kraft und ersetzt das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Einzelne Verordnungsermächtigungen sind seit dem 01.03.2012 in Kraft.

Außerdem erfolgten Änderungen in:

- Bundesimmissionsschutzgesetz
- **Elektro- und Elektronikgerätegesetz**
- Batteriegesetz
- Klärschlammverordnung
- **4. Bundesimmissionsschutzverordnung**
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**
- **Beförderungserlaubnisverordnung**
(ehemals: Transportgenehmigungsverordnung)
- Altfahrzeugverordnung
- Verpackungsverordnung
- Bioabfallverordnung
- Nachweisverordnung
- Abfallverbringungsgesetz

sowie ungezählte Folgeänderungen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen

Diese Änderungen treten, mit wenigen Ausnahmen, ebenfalls zum 01.06.2012 in Kraft.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Grundsätzlicher Hinweis:

Im folgenden werden nur markante Änderungen oder Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage behandelt !

1. Allgemeine Änderungen

Geltungsbereich

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt für (§ 2 Abs.1 KrWG)

- Vermeidung
- Verwertung
- Beseitigung
- sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt jedoch nicht für

- tierische Nebenprodukte (§ 2 Abs.2 Nr.2 KrWG)
Ausnahme: tierische Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind
- Fäkalien, Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- und forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- und Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse durch Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden (§ 2 Abs.2 Nr.4 KrWG)
- Böden am Ursprungsort (§ 2 Abs.2 Nr.10 KrWG)
z.B. kontaminierter Boden, Bauwerke
- nicht kontaminiertes Bodenmaterial (§ 2 Abs.2 Nr.11 KrWG)
und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, sofern das Material am Ort des Aushubs für Bauzwecke verwendet wird
- Sedimente aus Gewässern (§ 2 Abs.2 Nr.12 KrWG)
sofern aus Bewirtschaftung, nicht gefährlich und Umlagerung innerhalb des Gewässers

Kreislaufwirtschaftsgesetz

1. Allgemeine Änderungen

Begriffsbestimmungen

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz wurden die Begriffsbestimmungen im Vergleich zur bestehenden Regelung stark ausgeweitet. Das Gesetz enthält unter anderem Definitionen für:

- **Bioabfälle** (§ 3 Abs. 7 KrWG)
biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle
- **Erst- und Zweiterzeuger** (§ 3 Abs. 8 KrWG)
Ersterzeuger: durch dessen Tätigkeit Abfall anfällt
Zweiterzeuger: Veränderung des Abfalls durch Abfallbehandler
- **Sammler** (§ 3 Abs. 10 KrWG)
Jeder der Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammelt
- **Beförderer** (§ 3 Abs. 11 KrWG)
Jeder der Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen befördert
- **Händler** (§ 3 Abs. 12 KrWG)
Jeder der Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erwirbt und weiterveräußert, auch öffentliche Einrichtungen; keine Sachherrschaft über Abfälle erforderlich
- **Makler** (§ 3 Abs. 13 KrWG)
Jeder der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt
- **Abfallbewirtschaftung** (§ 3 Abs. 14 KrWG)
Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung, Verwertung, Beseitigung, Überwachung, Nachsorge, Handeln und Makeln
- **Sammlung** (§ 3 Abs. 15 KrWG)
Einsammeln, einschließlich vorläufiger Sortierung und Lagerung
- **getrennte, gemeinnützige und gewerbliche Sammlung**
(§ 3 Abs. 16 bis 18 KrWG)

getrennte Sammlung: getrennt Halten eines Abfallstroms nach Art und Beschaffenheit, um Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen

gemeinnützige S.: Verweis auf Steuerrecht; auch bei Beauftragung eines gewerblichen Sammlers und Erlös für gemeinnützige Organisation

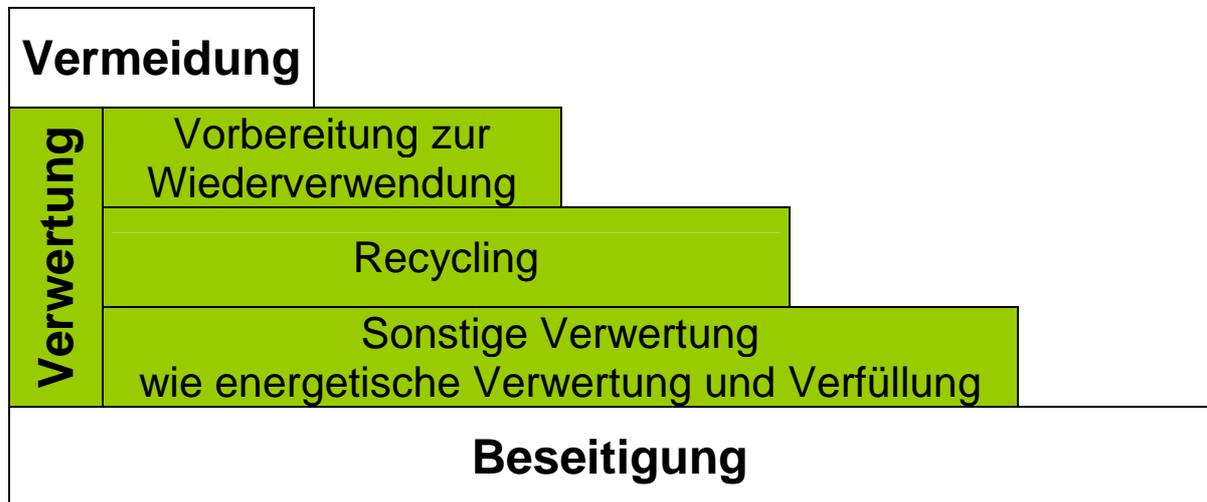
gewerbliche S.: Sammlung zur Einnahmeerzielung
vertragliche Bindung und dauerhafte Strukturen stehen Sammlung nicht entgegen

- **Vermeidung** (§ 3 Abs. 20 KrWG)
Maßnahmen vor der Abfallentstehung zur Reduzierung von Menge, schädlichen Auswirkungen oder schädlichen Stoffen im Produkt
- **Wiederverwendung** (§ 3 Abs. 21 KrWG)
Verwendung für den ursprünglichen Zweck, dann kein Abfall
- **Vorbereitung zur Wiederverwendung** (§ 3 Abs. 24 KrWG)
Behandlung von Abfall, wie Reparatur, Reinigung oder Prüfung die eine Verwendung für den ursprünglichen Zweck wieder ermöglicht
- **Verwertung** (§ 3 Abs. 23 i. V. m. Anlage 2 KrWG)
Verfahren durch das Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem andere Materialien ersetzt werden.
Auch die Vorbereitung zur Erfüllung dieser Funktion.
Beim Einsatz zur Energieerzeugung muß bei Verbrennungsanlagen für feste Siedlungsabfälle die Energieeffizienz mindestens 0,6 bzw. 0,65 betragen (je nach Genehmigung vor oder nach 31.12.2008)
- **Recycling** (§ 3 Abs. 25 KrWG)
Verfahren zur Aufbereitung für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck, auch Aufbereitung organischen Materials, nicht energetische Verwertung, Herstellen von Brennstoff und Verfüllung
- **Beseitigung** (§ 3 Abs. 26 i. V. m. Anlage 1 KrWG)
Alles was nicht Verwertung ist, auch wenn als Nebenfolge Stoffe oder Energie genutzt werden
- **Nebenprodukte** (§ 4 KrWG)
Herstellung ist nicht hauptsächlicher Zweck des Verfahrens
Stoff ist kein Abfall wenn:
 - Weiterverwendung sichergestellt
 - keine Vorbehandlung über normale Verfahren hinaus nötig
 - integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses
 - weitere Verwendung rechtmäßig (Einhalten von Anforderungen)
- **Ende der Abfalleigenschaft** (§ 5 KrWG)
 - Verwertungsverfahren durchlaufen
 - Verwendung für bestimmten Zweck üblich
 - Markt oder Nachfrage besteht
 - Erfüllung aller technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse für den Einsatzzweck
 - keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt

2. Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

Abfallhierarchie

(§ 6 Abs.1 KrWG)



Vorrang **soll** die Maßnahme haben, die bei Berücksichtigung:

(§ 6 Abs.2 KrWG)

- obiger Rangfolge
- Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzip
- technischer Möglichkeit
- wirtschaftlicher Zumutbarkeit
- sozialen Folgen

den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

- Grundsatz: Verwertung vor Beseitigung (§ 7 Abs.2 KrWG)
Ausnahme Beseitigung schützt Mensch und Umwelt besser
- Vorbehalt: (§ 7 Abs.4 KrWG)
 - technisch möglich: auch wenn Vorbehandlung nötig
 - wirtschaftlich zumutbar: Kosten für Verwertung nicht außer Verhältnis für Kosten zur Beseitigung
- Vorrang gilt auch für die Verwertungsarten (§ 8 Abs.1 KrWG)
Bei Gleichrang Wahlrecht des Abfallerzeugers
Dabei ist die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben
- energetische Verwertung ist stofflicher Verwertung gleichrangig, wenn Heizwert ≥ 11.000 Kilojoule (§ 8 Abs.3 KrWG)

2. Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

Getrennthaltung

- Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit erforderlich für (§ 9 Abs.1 i.V.m § 15 Abs.3 KrWG):
 - den Vorrang der Verwertung
 - die Hochwertigkeit der Verwertung
 - keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
- Vermischungs- und Verdünnungsverbot für gefährliche Abfälle (§ 9 Abs.2 i.V.m § 15 Abs.3 KrWG)
Ausnahme: - nach BImSchG zugelassene Anlage
 - ordnungsgemäße und schadlose Verwertung
 - schädliche Auswirkungen nicht verstärkt
 - Stand der Technik eingehalten
- unzulässig vermischte gefährliche Abfälle sind zu trennen, soweit:
 - für die Entsorgung erforderlich
 - technisch möglich und
 - wirtschaftlich zumutbar
- Getrennte Sammlung von Bioabfällen, die einer Überlassungspflicht unterliegen spätestens ab **01.01.2015**
(§ 11 Abs.1 KrWG)
- Getrennte Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen spätestens ab **01.01.2015**, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar (§ 14 Abs.1 KrWG)

Quotenregelung

(§ 14 Abs.2 und 3 KrWG)

- Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling von Siedlungsabfällen
spätestens ab **01.01.2020** ≥ 65 Gewichtsprozent
- Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige stoffliche Verwertung (inklusive Verfüllung) von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen (ohne AVV 17 05 04 Boden) spätestens ab **01.01.2020** ≥ 70 Gewichtsprozent

2. Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

Überlassungspflicht

Andienungspflicht an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für
(§ 17 Abs.1 KrWG) -

- Abfälle aus privaten Haushaltungen
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Ausnahmen: (§ 17 Abs.1 und Abs.2 KrWG)

- Verwertung auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück **Neu !**
- Beseitigung in eigenen Anlagen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (nur bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen)
- Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund Rechtsverordnung, soweit nicht die ÖRE an der Rücknahme mitwirken
- freiwillige Rücknahme des Herstellers oder Vertreibers, soweit entsprechender Freistellungsbescheid erteilt (§ 26 KrWG)
- Verwertung durch gemeinnützige Sammlung
- Verwertung durch gewerbliche Sammlung, wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen

• Rückausnahme: (§ 17 Abs.2 Satz 2 KrWG)

Keine Sammlung von gemischten Abfällen aus privaten Haushalten und von gefährlichen Abfällen !

- überwiegende öffentliche Interessen: (§ 17 Abs.3 KrWG)
Sammlung führt in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch zusammen mit anderen Sammlungen, zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit des ÖRE, des beauftragten Dritten oder eines Rücknahmesystems.

Neu !

Ausnahme:

Die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung ist wesentlich leistungsfähiger als das bestehende oder konkret geplante Angebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (ÖRE).

2. Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

Sammlungen

(§ 18 KrWG)

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen sind spätestens 3 Monate vorher unter Vorlage von Unterlagen anzuzeigen:

Gewerbliche Sammlung	Gemeinnützige Sammlung
Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens	Größe und Organisation des gemeinnützigen Trägers, ggf. Angabe des Beauftragten
Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere größtmöglicher Umfang und Mindestdauer	Art, Ausmaß und Dauer
Art, Menge und Verbleib	} <i>Nur auf Anforderung der Behörde vorzulegen</i>
Darlegung Verwertungswege, Sicherstellung der Kapazität	
Gewährleistung ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung	

Stellungnahme des Öffentlich – rechtlichen Entsorgers (ÖRE) innerhalb von 2 Monaten

Anordnungsermächtigung der Behörde für: (§ 18 Abs. 5 KrWG)

- Bedingungen
- Befristungen
- Auflagen
- Untersagung

gewerbliche Sammlungen zusätzlich möglich: (§ 18 Abs. 6 KrWG)

- Festsetzung Mindestdauer von bis zu 3 Jahren
- Festsetzung von Sicherheitsleistungen

Bei Beendigung oder wesentlicher Einschränkung der Sammlung vor Ablauf der Mindestdauer Ersatzpflicht des gewerblichen Sammers gegenüber dem ÖRE für dadurch entstandene Mehraufwendungen

3. Überwachung

Allgemein

(§ 47 KrWG)

- Überwachung von Abfallbewirtschaftung und Vermeidung
- Pflicht der Behörden zur regelmäßigen Überwachung von
 - Erzeugern gefährlicher Abfälle
 - Abfallentsorgungsanlagen
 - Sammler, Beförderer, Händler und Makler

- Auskunftspflicht gegenüber der Behörde haben:
 - Erzeuger und Besitzer von Abfällen
 - zur Abfallentsorgung Verpflichtete
 - Betreiber und frühere Betreiber von Entsorgungsanlagen, auch von bereits stillgelegten Anlagen
 - Sammler, Beförderer, Händler und Makler **neu !**

- Zur Überwachungsbefugnis zählt auch die Prüfung, ob Stoffe nicht oder nicht mehr Abfall sind (z.B. Nebenprodukte).

- Anordnungsermächtigung (**neu in § 62 KrWG**)

Registerpflicht

(§ 49 KrWG)

Private Haushalte grundsätzlich ausgenommen	
Gefährliche Abfälle	Alle Abfälle
Erzeuger, Besitzer , Sammler, Beförderer, Händler, Makler	Entsorgungsanlagen (z.B. Beseitigung, Verwertung, Behandlung, Lagerung)

- Nötige Angaben ergeben sich aus der Nachweisverordnung
- Register sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen
- Aufbewahrungspflicht 3 Jahre ab Eintragung
Ausnahme Beförderer: 12 Monate

3. Überwachung

Entsorgungsfachbetrieb

(§ 56 KrWG)

Details regelt wie bisher die Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV). Neu ist, daß grundlegende Punkte im Gesetz aufgenommen wurden:

Gewerbsmäßig		im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen			öffentliche Einrichtungen		
Abfälle							
Sammeln	befördern	lagern	behandeln	verwerten	beseitigen	handeln	makeln
zertifiziert durch							
Technische Überwachungsorganisation				Entsorgergemeinschaft			

Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats:

- Organisation
- Personelle, gerätetechnische + sonstige Ausstattung
- Anforderungen an Tätigkeit
- Zuverlässigkeit
- Fach- und Sachkunde des Personals

Inhalte des Zertifikats:

- Tätigkeiten
- Standorte und Anlagen
- Abfallarten
- Gültigkeit nicht länger als 18 Monate
- mindestens jährliche Überprüfung

Bei Entfall der Voraussetzungen ist durch die TÜO zwingend das Zertifikat zu entziehen. Durchsetzung ggf. durch Behörde.

(§ 56 Abs.6 KrWG)

3. Überwachung

Beförderung von Abfällen

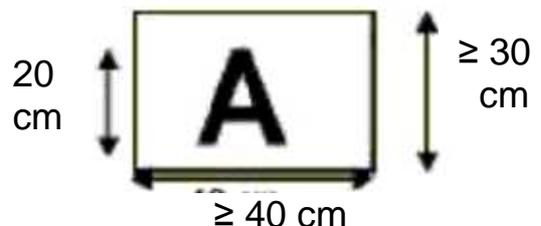
Anzeigepflicht (§ 53 KrWG)

für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von Abfällen

- Zuverlässigkeit von Inhaber und verantwortlichen Personen
- Sach- und Fachkunde
- Ausnahme: Erlaubnis nach § 54 Abs.1 KrWG vorhanden
- Schriftliche Bestätigung der Anzeige durch Behörde
- Ermächtigung der Behörde:
 - Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, zeitlich befristen und mit Auflagen verbinden
 - Anforderung von Unterlagen zu Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde
 - Zwingende Untersagung der Tätigkeit bei fehlender Zuverlässigkeit oder fehlender Sach- und Fachkunde
- Verordnungsermächtigung
 - Inhalt und Form der Anzeige
 - Anforderungen an die Zuverlässigkeit
 - Nachweis der Sach- und Fachkunde
 - elektronischer Erstattung der Anzeige
 - Ausnahmen von der Anzeigepflicht
- Übergangsfrist (§ 72 Abs.4 KrWG)
für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen gelten die Regelungen ab dem **01.06.2014**

Kennzeichnung der Fahrzeuge („A-Schild“) (§ 55 KrWG)

A-Schild erforderlich, bei der Beförderung von Abfällen durch Sammler und Beförderer auf öffentlichen Straßen.



Ausnahme:

- Bei Sammlung oder Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist keine Kennzeichnung erforderlich
- Weitere Ausnahmen durch Rechtsverordnung möglich

Erlaubnispflicht (§ 54 KrWG)

für Beförderer, Sammler, Händler und Makler
von **gefährlichen Abfällen**

- beim Transport von nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung entfällt die bisherige Genehmigungspflicht

- Ausnahme:
Keine Erlaubnis nötig für:
 - Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
 - Entsorgungsfachbetriebe, soweit dafür zertifiziert (damit aber anzeigepflichtig !)

- Anerkennung von gleichwertigen Erlaubnissen aus anderen Staaten der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum

- Abwicklung der Erlaubnis über eine einheitliche Stelle zulässig

- Verordnungsermächtigung
 - Antragsunterlagen
 - Anforderungen an die Zuverlässigkeit
 - Nachweis der Sach- und Fachkunde
 - elektronische Führung des Erlaubnisverfahrens
 - Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
 - Mitführung von Unterlagen bei der Beförderung

- Übergangsfrist (§ 72 Abs.4 KrWG)
für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen gelten die Regelungen ab dem **01.06.2014**

- Fortgeltung (§ 72 Abs.5 KrWG)
bestehende Transportgenehmigungen gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung als Erlaubnis nach KrWG fort

Beförderungserlaubnisverordnung - BefErIV

- Umbenennung der Transportgenehmigungsverordnung
- Beförderungserlaubnis statt Transportgenehmigung
- Beauftragung Dritter nur, wenn der Dritte über eine Erlaubnis verfügt oder die Tätigkeit angezeigt hat (§ 5 BefErIV)
- Pflicht zur Mitführung der Beförderungserlaubnis oder der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb (§ 8 Abs. 4 BefErIV)

II. Änderungen anderer Gesetze

Das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts beinhaltet Anpassungen und Folgeänderungen in insgesamt 47 weiteren Gesetzen und Verordnungen. Nur zum Teil ergeben sich dabei auch inhaltliche Änderungen. Davon wurden aufgrund der vermuteten Relevanz heraus gegriffen:

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Nachweispflicht gilt nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung
(§ 2 Abs.3 ElektroG)
=> Keine Entsorgungsnachweise und Begleitscheine nötig
- Änderung Definition Vertreiber: (§ 3 Abs. 12 ElektroG)
Jeder, der neue Elektrogeräte gewerblich anbietet. Vertreiber gilt als Hersteller, wenn er nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierte Geräte anbietet.
- Neudefinition Inverkehrbringen: (§ 3 Abs. 14 ElektroG)
entgeltliche oder **unentgeltliche Abgabe** an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung
- Neudefinition Anbieten: (§ 3 Abs. 15 ElektroG)
Präsentieren, öffentlich zugänglich machen, auch Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mit dem Ziel des Verkaufs
- Verbot des Anbietens von Elektrogeräten, deren Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind
Verstoß ist bußgeldbewehrt
(§ 6 Abs.2Satz 2 und § 23 Abs.1 Nr. 4a ElektroG)
- Erfassung von Altgeräten ausschließlich durch
 - öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
 - Vertreiber und
 - HerstellerArt der Erfassung darf Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht behindern
Verstoß ist bußgeldbewehrt
(§9 Abs.9 und § 23 Abs.1 Nr.74a ElektroG)

II. Änderungen anderer Gesetze

4. Bundesimmissionsschutzverordnung

Ergänzung des Anhangs zur 4. BImSchV bei den Nummern 1.15, 8.6 und 8.12 jeweils in Spalte 2. Damit wird für den Umgang mit Biogas, ab Überschreiten einer Größenschwelle, aber unabhängig vom Einsatzstoff eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren erforderlich:

- Anlagen zur Erzeugung von Biogas ab einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. m³ Rohgas im Jahr
(Nr. 1.15 a) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV)
 - Anlagen zur Aufbereitung von Biogas ab einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Mio. m³ Rohgas im Jahr
(Nr. 1.15 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV)
 - Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. m³ Rohgas im Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Abfälle je Tag
(Nr. 8.6 Spalte 2 b) 2. Alt. des Anhangs zur 4. BImSchV)
 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, hier Gülle und Gärreste mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m³ oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
(Nr. 8.12 Spalte 2 b) bb) des Anhangs zur 4. BImSchV)
- 

Entsprechende Anpassung des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, wodurch eine standortbezogene (**S**) oder allgemeine Vorprüfung (**A**) erforderlich wird:

Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas (Anlage 1 Nr. 1.11 UVPG)	
< 1,2 Mio. m ³ ≤ 2 Mio. m ³ Rohgas	S
< 2 Mio. m ³ Rohgas	A
Biologische Behandlung von Abfällen (Anlage 1 Nr. 8.4.3 UVPG)	
durch anaerobe Vergärung > 1,2 Mio. m ³ Rohgas	S